

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-3129/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/09/17 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/09/16 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/01/11 6 Warennummer 9021 1010 00 **** * 1*** 7% Eust 0% Zoll
1	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	

7 Warenbezeichnung

Hüftorthese, sog. Newport 3 bzw. Newport 4, in Form einer Warenezusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus

- einer noch nicht zusammengesetzten Ware (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Verwendung) aus
 - einer abgepolsterten, thermoplastisch verformbaren Beckenschale aus Kunststoff, die mit einem Klettverschlussband am Patienten befestigt wird (Newport 4 mit universaler Beckenschale für links und rechts, Newport 3 mit Beckenschale wahlweise für links oder rechts),
 - einer Schiene mit einstellbarem Gelenk und
 - einer abgepolsterten, thermoplastisch verformbaren Oberschenkelschale aus Kunststoff (je nach Modell V-förmig bzw. zirkulär), an der zwei Klettverschlussbänder angebracht sind.
- einem Inbusschlüssel und
- Schrauben.

Äußere Form: siehe Abbildung in der Anlage.

Die drei Komponenten der noch nicht zusammengesetzten Ware werden je nach Bedürfnis des Patienten in verschiedenen Größen miteinander kombiniert. Die Hüftorthese verfügt über eine einstellbare Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsrichtungen: Flexion/Extension und Abduktion/Adduktion und kann durch die mediale/laterale Weiteneinstellung und den stufenlos verstellbaren Neigungswinkel der Beckenschale an individuelle Beckenformen angepasst werden.

Die Hüftorthese dient hauptsächlich zum Stützen des Hüftgelenks bei Cox-Arthrose, Instabilität des Hüftgelenks oder zur Luxationsprophylaxe, zur Funktionssicherung und/oder Mobilisierung des Hüftgelenks nach Operationen sowie nach Implantatslockerung und kann zusätzlich nach Hüftgelenksluxation, totalendoprothetischem Hüfteingriff und Hüftkopfresektion eingesetzt werden.

Die Komponenten sind in einem Polybeutel verpackt.

Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereicht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

NEWPORT3 bzw. NEWPORT4
 Art.-Nr. NP3 bzw. NP4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Unterschrift

Datum 14.09.2018 Im Auftrag

(Thäger)



9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 2 a) / AV 3 b) / AV 6 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / Anm 3 Kap 90 / Anm 3 ABS XVI

weitere Codenummer/n: 9021 1090 / 8204 / 7318

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges Stempel

Ort Hannover Unterschrift

Datum 14.09.2018 Im Auftrag

VZTA-Nummer: DEBTI-3129/18-1

(Thäger)

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zollltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

